

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Würrich
vom 07.11.2018

Der Ortsgemeinderat Würrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Würrich vom 18.02.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 14 (Wiesengrabstätten) Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Auf Wiesengrabstätten sind Grabmäler nur auf einer von der Gemeinde angelegten Grundfläche (Bandeinfassung) zulässig. Der Rand dieser Grundfläche ist umlaufend eingefasst. Als Grabmal wird eine steinerne Tafel mit einer maximalen Größe von 60 x 40 cm vorgeschrieben. Die Tafel ist mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen. Die Inschrift muss in die Tafel eingegräst sein. Die Tafeln dürfen ausschließlich durch eine Fachfirma in die vorhandene Bandeinfassung eingelassen werden, sodass diese weiterhin mit dem Rasenmäher zu befahren ist.

(3) Wiesengrabstätten dürfen nicht über die in Abs. 1 aufgeführte Grundfläche hinaus eingefasst oder bepflanzt werden. Die Rasenfläche ist dauerhaft freizuhalten. Einfacher Grabschmuck innerhalb der Bandeinfassung ist erlaubt.

Artikel 2

§ 25 (Gebühren) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Überlassung einer Wiesengrabstätte	500,00 €
--	----------

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56858 Würrich, den 07.11.2018
Ortsgemeinde Würrich



(Elmar Herberts)
Ortsbürgermeister

